

commissarischer Zustimmung zu vertauschen, vorgeschlagen habe.

Der Präsident richtet zunächst die Fragstellung auf diese Veränderung. Sie wird genehmigt.

Hierauf bemerkt der Referent, daß zu diesem Artikel ein Amendement des Secretair Harz eingegangen sei, welcher statt des Wörtchens „jedoch“ beantragt zu setzen: „die Hälfte der daselbst geordneten Strafen zu verhängen, und bleibt es dem Richter nachgelassen u. s. w.“

Secretair Harz: Es ist ein von der Deputation beantragter früherer Beschluß der hohen Kammer, welcher mich zu meinem Antrage bewogen hat. Es scheint mir nämlich, daß der Sinn der in dem letzten Theile der §. 130. enthaltenen Bestimmung dahin gehen soll: im Fall der Urheber einer im Kaufhandel zugesügten Verletzung nicht auszumachen ist, die Strafe für die einzelnen Theilnehmer ihrer Geltung nach auf die Hälfte herabzusetzen. Dies soll durch Herabgehen auf die nächstniedrigere Strafart unter gleicher Strafzeit geschehen; es sollen also statt 4 Jahr Zuchthaus 1. Grades, 4 Jahr Zuchthaus 2. Grades, statt 4 Jahr Zuchthaus 2. Grades, eben so viel Jahre Arbeitshausstrafe eintreten u. s. w. Diese Bestimmung erreicht jetzt aber nicht mehr ihren Zweck, nachdem von uns ausgesprochen worden ist, daß Zuchthausstrafe 1. und 2. Grades nicht mehr wie 1 : 2, sondern wie 3 : 2 sich verhalten soll. Die Ermäßigung der Strafe, wie sie Artikel 130. in seinem zweiten Satze bestimmt, wird dadurch ungleich. Denn die Herabsetzung beträgt bei Verwandlung von Zuchthaus 1. auf Zuchthaus 2. Grades nur $\frac{1}{3}$, in allen übrigen Fällen aber $\frac{1}{2}$. Das ist ein Grund, warum ich geglaubt habe, die Sache bedürfe einer andern Fassung. Ein zweiter Grund ist der, daß man nach dieser Bestimmung bis zu 4 Jahren Gefängniß kommen könnte; wenn wir nämlich annehmen, daß nach Art. 127. Fälle eintreten können, wo bis auf 4 Jahr Arbeitshausstrafe zu erkennen sein würde, so würden in so einem Falle, wenn der Thäter nicht ausgemittelt werden könnte, die Theilnehmer mit 4 Jahr Gefängniß zu bestrafen sein, was in diesem Falle doch offenbar nicht paßt. Ich glaube sonach, es würde durch meinen Antrag einem doppelten Uebelstande abgeholfen werden, nämlich einem, der in der Sache selbst liegt, und einem, der durch den frühern Beschluß der hohen Kammer wegen gegenseitiger Geltung der beiden Arten der Zuchthausstrafe entstanden ist.

Der Präsident stellt die Unterstützungsfrage, und gedachtes Amendement wird ausreic h e n d u n t e r s t ü t z t.

Referent Prinz Johann: Was den ersten Grund des Harzischen Amendements anlangt, so scheint es mir vielmehr, daß die Worte: „Zuchthausstrafe ersten Grades auf Zuchthausstrafe zweiten Grades“ überflüssig seien; denn ich sollte wohl meinen, daß der Fall, welcher hier gemeint ist, bei Nr. 5. s ü g l i c h nicht vorkommen könne. Wie kann man denken, daß Jemand bei Kaufhändeln mit ausdrücklicher Absicht eine von den hier gemeinten Verletzungen einem Andern zufügen könne? Also wenn von Kaufhändeln die Rede ist, so dürfte wohl eine aus-

drückliche Absicht kaum denkbar sein. Was ferner den zweiten Grund betrifft, so findet dieser gar nicht statt; denn der Fall, wo Gefängnißstrafe eintreten könnte, ist in jenem Artikel mit ein- bis vierjähriger Arbeitshausstrafe bedroht, das Minimum ist also Ein Jahr Arbeitshausstrafe, folglich kann auch das Minimum von Einem Jahr Gefängnißstrafe eintreten.

Präsident: Ich habe zuvörderst an die hohe Kammer die Frage zu richten: Ob sie das vorhin unterstützte Amendement des Secr. Harz annehme? Dies wird von 24 gegen 1 Stimme bejaht.

Nun stellt der Präsident die Frage auf die Annahme des Art. 130. selbst, welcher einstimmig angenommen wird.

Referent Prinz Johann trägt hierauf den Art. 131. vor: „(Zerrüttung der Geisteskräfte und Verhinderung der Entwicklung derselben). Wer mit Absicht einen Andern in den Zustand eines dauernden Wahnsinns versetzt, oder die Ausbildung der Geisteskräfte eines Kindes unterdrückt, ist mit Zuchthausstrafe ersten Grades von Vier bis zu Zwanzig Jahren zu belegen.“

Die Deputation hat zu diesem Artikel Nichts zu erwähnen gehabt. Nach erfolgter Vorlesung äußert sich

Referent: Es ist mir allerdings das Bedenken beigegeben, ob die erste Bestimmung dieser Paragraphe überhaupt noch nöthig sei, indem durch das Amendement des Hrn. Secr. Harz diese Bestimmung allemal unter den §. 117. sub. 5. gedachten Fall zu subsumiren sein würde; jedoch glaube ich, ist es rathsam, hier bei der Paragraphe zu verbleiben, da hier wohl eine Handlung geschehen könne, wo Jemand einen Andern in den Zustand des dauernden Wahnsinns zu versetzen besonders beabsichtigte, mithin unmittelbar auf psychischem Wege, vielleicht durch Schrecken, Angst oder sonst zerstörend auf ihn einwirkt, also scheint mir die erste Bestimmung der Paragraphe nicht überflüssig zu sein. — Ueberdies ist vom Hrn. Ziegler und Klipphausen zu dieser Paragraphe ein Amendement eingegangen; er will dieselben folgendermaßen gefaßt wissen:

„Wer mit Absicht die Ausbildung körperlicher und geistiger Kräfte seines oder eines für diesen Zweck ihm übergebenen Kindes unterdrückt, oder einen Andern in den Zustand eines dauernden Wahnsinns versetzt, ist, wie Derjenige, welcher in dieser Absicht ein Kind übergeben hat, mit Zuchthausstrafe ersten Grades von 4 bis zu 20 Jahren zu belegen.“

Ziegler und Klipphausen: Ich habe mir erlaubt, einige Veränderungen und eine Erweiterung dieser Paragraphe zu beantragen. Es sind nämlich in neuerer Zeit einzelne Fälle ausgesuchter Bosheit vorgekommen, die wohl in jedes Mitglied des Erinnerung noch sein werden, und weil sie sich öffentlich zugetragen, allgemeine Sensation erregt haben. Ich meine hier den Fall von Kaspar Hauser; ferner den sich erst neuerlich zugetragenen Fall in der Gegend von Kaiserslautern bei dem Grundbesitzer Kettenring. Es sind dies Fälle raffinirter Bosheit gegen seinen Nebenmenschen, so daß in dieser Hinsicht es wohl Pflicht ist, daß in einem Criminalgesetzbuch darauf Rücksicht genommen und eine harte Strafe darauf gesetzt werde, damit solche Fälle

*